



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. September 2016

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>279 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dominik Friebe) S. 389</p> <p>280 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patricia Seifert) S. 389</p> <p>281 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Huntsman P&A Germany GmbH in Duisburg S. 390</p>	<p>282 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für die Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs, des Galkhausener Bachs, des Burbachs und des Viehbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf, Auslegung von Kartenmaterial S. 390</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>283 Öffentliche Zustellung (E.E.S.) S. 391</p> <p>284 Öffentliche Zustellung (J.B.M.F.) S. 392</p>
---	---

Beilage zu Ziffer 282 1 Karte DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

279 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dominik Friebe)

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 31

Düsseldorf, den 19. September 2016

Mit Wirkung vom 01.10.2016 wird Herr Dominik Friebe für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 31. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Stadt Ratingen, Ortsteile Tiefenbroich und Lintorf) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 389

280 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patricia Seifert)

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 1

Düsseldorf, den 21. September 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Frau Patricia Seifert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 01. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteil Cronenberg) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 389

281 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Huntsman P&A Germany GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0130/13/4.1.10

Düsseldorf, den 19. September 2016

Antrag der Huntsman P&A Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik

Die Huntsman P&A Germany GmbH hat mit Datum vom 25.11.2013, zuletzt ergänzt 29.04.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik durch Änderung der Anlagengruppen 01 bis 11 des Schwarzmittelbetriebes auf dem Betriebsgelände Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg gestellt.

Im Rahmen des Vorhabens sollen apparative Änderungen in den Anlagengruppen TF01 bis TF11 der Betriebseinheiten I und II Schwarz- und Mittelbetrieb der Titandioxidfabrik, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, erfasst und der gegenwärtige Anlagenzustand dokumentiert werden. Dies beinhaltet die gemäß § 15 BImSchG angezeigten Änderungen, u. a. zur automatischen Dosierung eines Entschäumers in der Anlagengruppe TF02 sowie zur automatischen Dosierung von Filterhilfsmitteln in der Anlagengruppe TF04. Die örtliche Lage, Betriebszeiten, Herstellungsverfahren und Produktionskapazität der Titandioxidfabrik bleiben unverändert.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 390

282 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für die Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs, des Galkhausener Bachs, des Burbachs und des Viehbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf, Auslegung von Kartenmaterial

Bezirksregierung
54.03.02 – Garather Mühlenbach

Düsseldorf, den 12. September 2016

Bekanntmachung

Vorläufige Sicherung für die Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs, des Galkhausener Bachs, des Burbachs und des Viehbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf, Auslegung von Kartenmaterial

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 83 Abs. 4, 84 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff),
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.62 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Die Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs zwischen Gewässerabschnitt km 4,6 bis km 14,3, des Galkhausener Bachs zwischen Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 8,9, des Burbachs zwischen Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 7,3 und des Viehbachs zwischen Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 13,5 werden gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs zwischen Gewässerabschnitt km 4,6 bis km 14,3, des Galkhausener Bachs zwischen Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 8,9, des Burbachs zwischen Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 7,3 und des Viehbachs zwischen Gewässerabschnitt km 0,0 bis km 13,5 ermittelt.

Die ermittelten Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in 9 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen worden. Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

3. Schutzbestimmungen

Für die in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiete gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 84 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial der Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs, des Galkhausener Bachs, des Burbachs und des Viehbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von vier Wochen in der Zeit

vom 29.09. bis einschließlich zum 26.10.2016

während der Dienststunden (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus können die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.10.2016 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 12.09.2016

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

283 Öffentliche Zustellung (E.E.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 15.09.2016 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Smeets wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen**

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 20/21. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h- 16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h- 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-1313

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag

der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 15. September 2016

Im Auftrag
Hager, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 391

284 Öffentliche Zustellung (J.B.M.F.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 15.09.2016 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Frenken wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen**

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 20/21. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h- 16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h- 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-1313

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen

vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 15. September 2016

Im Auftrag
Hager, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 392

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf